



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die
bundesunmittelbaren Krankenkassen

- per E-Mail -

Nachrichtlich: GKV- Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1651

FAX +49 (0) 228 619 - 1849

E-MAIL frank.otto@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Otto

DATUM 24. Juli 2014

AZ **311-5500.1-2572/09**

(bei Antwort bitte angeben)

Termine für Vorlage der Haushaltspläne und die Genehmigung von Zusatzbeiträgen für das Jahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.07.2014 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die mit dem Gesetz eingeführten Regelungen sehen u.a. vor, dass Krankenkassen ihre Mitglieder bis Ende Dezember 2014 über einen ab Januar 2015 zu erhebenden Zusatzbeitrag informieren müssen. Um die fristgerechte Information sicherzustellen, ist es notwendig, die für die Genehmigung des Zusatzbeitragssatzes erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig beim Bundesversicherungsamt vorzulegen.

Gemäß § 70 Abs. 5 Satz 1 SGB IV ist der Haushaltsplan spätestens am 1. November vor Beginn des Kalenderjahrs, für den er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vorzulegen, wenn diese es verlangt. Da wesentliche Informationen über die Höhe der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, hat das Bundesversicherungsamt in den vergangenen Jahren die Vorlage des Haushaltsplans bis zum 1. Dezember akzeptiert. Aufgrund der o.g. Umstände werden wir die unserer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen in diesem Jahr jedoch voraussichtlich bitten, den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das Jahr 2015 und den Entwurf eines Satzungsnachtrages über die Erhebung eines Zusatzbeitrages in Form eines Normexemplares **spätestens bis zum 24. November 2014** vorzulegen.

Bei Vorlage des Haushaltsplans nach dem 24. November 2014 können wir eine Rückmeldung zur Genehmigungsfähigkeit der Höhe des Zusatzbeitragssatzes bis zum 10. Dezember 2014 nicht in Aussicht stellen. Wir bitten, die Regelung zum Zusatzbeitrag als separaten Satzungsnachtrag zu fassen (Normexemplar, siehe beigefügtes Muster) und empfehlen, den Satzungsnachtrag nach Vorliegen unserer Rückmeldung zur Genehmigungsfähigkeit bis zum 15. Dezember 2014 zu beschließen und sodann unverzüglich zur förmlichen Genehmigung sowie vorab per Telefax oder elektronisch an unser Satzungsreferat (Referat 213) zu übersenden.

Weitere Details zur Vorlage der Haushaltspläne und zur Genehmigung von Zusatzbeiträgen sowie zum Sonderkündigungsrecht werden wir Ihnen zu gegebener Zeit mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto

Anlage

Muster für einen Satzungsantrag

XX. Nachtrag zur Satzung vom TT.MM.JJ der XYZ Krankenkasse, ...

Artikel I

§ X (Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Krankenkasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt XX % monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

Artikel II

Dieser Satzungsantrag tritt am TT.MM.JJ in Kraft

Der Satzungsantrag wurde am TT.MM.JJ vom Verwaltungsrat/ von der Vertreterversammlung beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Ort, den TT.MM.JJ